



Statuten

1. Name und Sitz

Der Verein Naturfotografen Schweiz (NFS) ist ein Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.

2. Zweck

2.1 Der Verein Naturfotografen Schweiz verfolgt ausschliesslich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Der NFS dient der Förderung des Umwelt-, Landschafts- und Naturschutzes, besonders aus der Sicht der fotografischen Naturkunde und insoweit auch der Förderung von Wissenschaft und Forschung.

2.2 Dieses Ziel soll u.a. erreicht werden durch:

- a) gezielte Förderung und Informationen betreffend Ausübung der Natur- und Tierfotografie
- b) Förderung des nötigen Respekts und Achtung des Fotografen gegenüber der Natur und Tierwelt
- c) Weiterbildung, Vorträge, Exkursionen
- d) Unterhalten von Kontakten mit gleichgesinnten Vereinen, Natur- und Umweltorganisationen sowie Behörden
- e) Organisation/Teilnahme von/an Wettbewerben, Ausstellungen

3. Mitgliedschaft

3.1 Erwerb der Mitgliedschaft

3.1.1 Aufnahmen

Als Mitglieder des Vereins können Personen gleich welcher Nationalität aufgenommen werden.

Bewerber um die Mitgliedschaft haben eine schriftliche Anmeldung an den Vorstand zu richten. Der Vereinsvorstand kann die Aufnahme von Mitgliedern ohne Angabe der Gründe ablehnen.



3.1.2 Verpflichtungen

Mit dem Eintritt in den Verein verpflichten sich die Mitglieder, die Statuten zu akzeptieren. Für die Mitglieder des NFS hat die Achtung vor dem Leben bei der fotografischen Arbeit Vorrang.

Zur Verbreitung des Signums „NFS“ als tier- und naturfotografisches Gütezeichen in der Öffentlichkeit wird eine Vereinheitlichung der Stempel und Bildaufkleber angestrebt, die dem Betrachter oder Verwender absolute Sicherheit über den Ursprung und die Entstehung der Aufnahme gibt.

3.1.3 Ehrenmitgliedschaft

Wer sich um die Naturfotografie und im Verein in besonderem Masse verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes von der Generalversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden. Für die Ernennung ist eine Zweidrittels-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

3.2 Erlöschen der Mitgliedschaft

3.2.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.

3.2.2 Austritt

Der Austritt aus dem Verein kann nur durch schriftliche Erklärung an den Vorstand auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Das Mitglied hat für das ganze laufende Jahr den Mitgliederbeitrag zu entrichten.

3.2.3 Ausschluss

- a) Mitglieder, welche das gute Einvernehmen im Verein trotz Aussprache mit dem Vorstand weiterhin stören oder ihren Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen oder die Statuten nicht einhalten bzw. dagegen verstossen, können durch Vorstandsbeschluss ausgeschlossen werden. In diesem Falle müssen 2/3 des Vorstandes anwesend sein.
- b) Der Ausschluss ist dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief mitzuteilen, unter Hinweis auf das Rekursrecht an die nächste ordentliche Generalversammlung.

4. Organisation

4.1 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. die Generalversammlung
2. der Vorstand



4.2 Die Generalversammlung

4.2.1 Die Generalversammlung bildet das oberste Organ des Vereins. Sie wählt die anderen Organe und hat die Aufsicht über deren Tätigkeit. Sie soll bis spätestens Ende Oktober jeden Jahres durchgeführt werden.

4.2.2 Die Einberufung einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Vereinsvorstand mittels schriftlicher Einladung an die Mitglieder.

Die Traktanden der GV sind in der Einladung bekanntzugeben. Diese muss wenigstens 30 Tage vor dem Versammlungstermin im Besitz der Mitglieder sein. Über Geschäfte, die nicht auf der Traktandenliste stehen, kann diskutiert, aber nicht Beschluss gefasst werden.

Anträge von Mitgliedern sind, um gültig zu sein, dem Präsidenten 10 Tage vor der General-Versammlung schriftlich einzureichen.

Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

4.2.3 Jede statutengemäss einberufene Generalversammlung ist beschlussfähig, ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder.

4.2.4 Die GV entscheidet in allen internen Vereinsangelegenheiten endgültig. Es obliegen ihr zur Hauptsache folgende Geschäfte:

1. Genehmigung des Protokolls der letzten GV
2. Genehmigung der Jahresberichte
3. Abnahme der Jahresrechnung, des Berichtes der Kontrollstelle und Déchargeerteilung an den Kassier und an den Vereinsvorstand
4. Festsetzung der Jahresbeiträge für das folgende Jahr
5. Festsetzung der Kompetenzsumme des Vorstandes
6. Festsetzung der Zahl der Vorstandsmitglieder
7. Wahlen
 - a) Präsident
 - b) restliche Vorstandsmitglieder
 - c) Der Kontrollstelle
8. Ernennung von Ehrenmitgliedern
9. Genehmigung und Abänderung von Statuten
10. Beschlussfassung über Anträge an den Vorstand
11. Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins

Die Generalversammlung beschliesst inkl. Wahlen mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Präsident bzw. der Tagespräsident.

Die Abstimmung und Wahlen an der GV erfolgen offen, sofern die Versammlung nicht selbst beschliesst, diese geheim durchzuführen.



4.3 Der Vorstand

4.3.1 Der Vorstand besteht aus mindestens drei, maximal sieben Mitgliedern, die sich in folgende Chargen teilen:

Präsident, Kassier, Aktuar, Beisitzer

Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich. Während der Amtsdauer gewählte Vorstandsmitglieder vollenden die Amtsdauer ihrer Vorgänger. Der Präsident muss den Wohnsitz in der Schweiz haben.

Der Präsident wird durch die GV gewählt. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selbst

4.3.2 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Sitzung ordnungsgemäss einberufen wurde und wenn die Mehrheit seiner Mitglieder an der Beratung teilnimmt. Dem Präsidenten steht bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu.

Der Vorstand ist ermächtigt, die Adressen der Mitglieder weiter zu geben, wenn dies dem Vereinszweck dient. Mitglieder können ihre Adresse für die Weitergabe sperren lassen.

Die rechtsverbindliche Unterschrift führt der Präsident in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied.

Der Vorstand besorgt die laufenden Geschäfte des Vereins und hat zur Hauptsache folgende Obliegenheiten zu erfüllen:

1. Förderung der vom Verein angestrebten Ziele
2. Handhabung der Statuten
3. Vorbereitung der durch die GV zu erledigenden Geschäfte
4. Vollzug der Beschlüsse der GV
5. Vornahme der ihm von der GV zugewiesenen Wahlen
6. Bestimmung des Versammlungsortes der GV und ordnungsgemässe Einberufung derselben

4.3.3 Dem Präsidenten obliegen folgende Aufgaben:

1. Die Leitung und Überwachung der gesamten Vereinstätigkeit und die Erstattung des Jahresberichtes
2. Die Vorbereitung der Geschäfte für die Vorstandssitzungen und die Generalversammlung
3. Die Führung des Vorsitzes in diesen
4. Die Vertretung des Vereins nach aussen

Der Vizepräsident vertritt den Präsidenten im Verhinderungsfalle. Er kann zugleich auch eine der übrigen Vorstandschargen bekleiden.

Der Kassier führt die Jahresrechnung, sorgt für rechtzeitigen Einzug der Mitgliederbeiträge und erfüllt die finanziellen Verpflichtungen des Vereins.



Der Aktuar besorgt die Protokollführung und die Korrespondenz, sowie das Führen des Mitgliederverzeichnisses.

Beisitzer können die Vertretung anderer Vorstandsmitglieder oder die Erledigung von Spezialaufgaben übertragen werden.

4.4. **Rechnungsrevisoren**

Die Generalversammlung wählt zwei Rechnungsrevisoren. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre. Die Rechnungsrevisoren prüfen die Jahresrechnung und erstatten zuhanden der GV schriftlich Bericht und Antrag.

5. **Entschädigungen**

Alle Ämter des Vereins sind Ehrenämter. Den Organen des Vereins stehen aber für Auslagen, die Ihnen aus der Vereinstätigkeit erwachsen, effektive Spesenvergütung zu Lasten der Vereinskasse zu.

Die Vorstandsmitglieder sind beitragsfrei

6. **Finanzen**

Die finanziellen Quellen des Vereins sind:

1. Die Mitgliederbeiträge
2. die Erträge aus dem Vereinsvermögen
3. die Überschüsse aus Veranstaltungen und Aktionen
4. freiwillige Beiträge, Spenden und Schenkungen

7. **Haftbarkeit**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8. **Auflösung des Vereins**

Über die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck, unter Angabe des Traktandums, einberufene, ausserordentliche Generalversammlung Beschluss gefasst werden. Der Beschluss zur Auflösung bedarf zu seiner Gültigkeit der Zustimmung von mindestens vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten. Ist ein Vereinsvermögen vorhanden, wird dieses an eine Natur- oder Umweltorganisation, welche die ausserordentliche Generalversammlung beschliesst, gespendet.

9. **Schlussbestimmung**

Diese Statuten sind an der Gründungsversammlung vom 2. Juni 2001 in Mörel, Wallis, angenommen worden und treten ab sofort in Kraft.

NATURFOTOGRAFEN SCHWEIZ - NFS

Der Vorstand
